

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AgS)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 bis Abs. 6 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187) sowie der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) i.V.m. § 27 der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AgS) vom 20.09.2022, bekanntgemacht am 27.09.2022, beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 3 Gebührenmaßstab/Bemessungsgrundlagen

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf oder Bereitstellung für begrenzte Zeiträume werden bei den Mulden- und Presscontainern sowie den übrigen Containern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen, ggf. Größe der Container und Abfallmenge bemessen."

2. § 3 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

"(8) Beantragt ein Gebührentschuldner oder eine Gebührentschuldnerin nach dem erstmaligen Versand der Gebührenmarken durch den Landkreis den nochmaligen Neuversand wird eine Gebühr "Neuversand Gebührenmarke" erhoben. Die Gebühr "Neuversand Gebührenmarke" bemisst sich nach der Anzahl der Versendungen".

Art. 2 Änderung des § 4 Gebührensätze

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Grundgebühr beträgt je zugelassenem Restabfallbehälter pro Jahr unabhängig von der Größe und dem Volumen 53,76 €."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Leistungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter beträgt pro Jahr

1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT)	88,56 €,
2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT)	118,08 €,
3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT)	177,12 €,
4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT)	354,24 €,
5. 660 Liter Müllgroßbehälter (660-I-MGB)	974,16 €,
6. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (1100-I-MGB)	1.623,60 €.

Ist eine 60-I-MT für ein Grundstück bereitgestellt, das mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz nur von einer Person oder von zwei Personen bewohnt wird, so wird die Leistungsgebühr auf Antrag in Textform (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung - AwS) herabgesetzt, wenn der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Leistungsgebühr beträgt pro Jahr:

1.	Bei einer 1/3 Nutzung (20 l)	29,52 €,
2.	bei einer 2/3 Nutzung (40 l)	59,04 €.

Die Gebühr für die Entleerung in einem kürzeren Rhythmus als 14 Tage nach § 17 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt

1. 240 Liter Mülltonne 1x die Woche	708,48 €,
2. 240 Liter Mülltonne 2x die Woche	1.416,96 €,
3. 660 Liter Müllgroßbehälter 1x die Woche	1.948,32 €,
4. 660 Liter Müllgroßbehälter 2x die Woche	3.896,64 €,
5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter 1x die Woche	3.247,20 €,
6. 1.100 Liter Müllgroßbehälter 2x die Woche	6.494,40 €.

Für saisonal angeschlossene Grundstücke nach § 16a Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt die Leistungsgebühr 1/12 der Gebühr nach Satz 1 multipliziert mit der Zahl der Kalendermonate des Anschlusses.

Die Leistungsgebühr für die Entleerung bei Bedarf oder auf Anordnung nach § 17 Abs. 6 S. 5 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt je Entleerung:

1. 240 Liter MT	20,40 €
2. 660 Liter MGB	56,10 €
3. 1100 Liter MGB	93,50 €

Für die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Abfallbehältern für Veranstaltungen wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung 1/12 der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erhoben. Zusätzlich wird eine Entleerungsgebühr nach dem Satz 6 erhoben."

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für Restabfallbehälter auf Abruf nach § 17 Abs. 6 S. 3 Abfallwirtschaftssatzung - AwS betragen:

a) nach Anzahl der Abfuhrten je Entleerung:

1. 7 m³ Muldencontainer	210,00 €,
2. 10 m³ Presscontainer	600,00 €,
3. 20 m³ Presscontainer	1.200,00 €,

b) nach Dauer der Nutzung pro Monat:

1. 7 m ³ Muldencontainer	76,19 €,
2. 10 m ³ Presscontainer	217,69 €,
3. 20 m ³ Presscontainer	435,38 €,

Beträgt die Dauer der Nutzung 7 Kalendertage oder weniger wird für die Überlassung der Muldencontainer keine Gebühr erhoben.

c) nach der Abfallmenge pro Megagramm:

Entsorgung Mulden- und Presscontainer	161,77 €.
---------------------------------------	-----------

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.“

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für den 70 Liter Restabfallsack beträgt 4,70 €.“

5. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises betragen pro Kubikmeter:

1. Restabfall	75 €,
2. Baumischabfall	85 €,
3. Bauschutt	70 €,
4. Asbest	165 €,
5. Altholz A4	135 €,
6. Dämmwolle	80 €,
7. Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/ bitumenhaltige Pappen	450 €,

bzw. pro Stück:

1. Asbestplatte (ca. 2,5 m x 1,25 m x 0,015 m)	7,50 €,
2. Altreifen ohne Felge	3,50 €,
3. Altreifen mit Felge	7,00 €.“

6. § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Höchstmenge (Anzahl der Abrufe) nach § 19 Abs. 1, 2, 8 und 10 sowie § 20 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten ist, betragen die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts 120,00 € pro Abholung.“

7. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

“(8) Die zusätzliche Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt, wenn die gebührenfreie Menge nach § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, 15,00 € pro Kubikmeter.“

8. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem bei einer Menge von mehr als 5 m³ nach § 19 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt:

1. Je Abruf bei Containern $\leq 10m^3$ 170,00 €
2. Je Abruf bei Containern $\leq 20m^3$ 240,00 €
3. Je Abruf bei Containern $\leq 30m^3$ 305,00 €

Kann die Gestellung der Container aus Gründen, die von den Gebührenschuldner/-innen zu vertreten sind, nicht erfolgen, wird zur Deckung des Aufwandes des Landkreises eine Gebühr in Höhe von 50% der Gebühren nach Satz 1 erhoben.“

9. Nach § 4 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

"(10) Die Gebühr für den wiederholten Versand von Gebührenmarken beträgt 15 € pro Versendung."

Art. 3

Änderung des § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

(7) *Die Gebühr für den wiederholten Versand von Gebührenmarken entsteht mit dem Antrag auf nochmaligen Versand.*

2. In § 5 Abs. 8 werden die Worte „4 Wochen“ durch „einen Monat“ ersetzt.

Art. 4

Änderung von § 6 Erhebung, Fälligkeit der Gebühren/Vorauszahlungen

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) *Die Gebühren für die Entsorgung im Holsystem, für Bereitstellung für begrenzte Zeiträume sowie auf Abruf, Bedarf oder Anordnung des Landkreises werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu dem im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.*"

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) *Die Gebühren bei Selbstanlieferung und Erwerb des Restabfallsackes werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt und mit der Anlieferung oder dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.*"

3. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) *Die Gebühren für den Neuversand von Gebührenmarken werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu dem im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.*"

Art. 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der Abfallgebührensatzung, in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Abfallgebührensatzung in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung fort.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, welche in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 92 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann davon abweichend stets geltend gemacht werden.

Greifswald, 06.11.2025


Michael Sack

Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreisvg.de/Kreisrecht> am: 07.11.2025